

Schweißen — Schweißen von Betonstahl

Teil 1: Tragende Schweißverbindungen

Teil 2: nichttragende Schweißverbindungen

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die Anforderungen an die Schweißer für die Herstellung von Schweißverbindungen aus Betonstahl.

2 Grundsätzliche Voraussetzung

Für die Ausführung von tragenden Betonstahlstab-Schweißverbindungen muss der Schweißer als Basis:

- Über eine Schweißer Prüfung nach EN ISO 9606-1 oder Gleichwertigem verfügen
- Über eine zusätzliche Ausbildung für die jeweilige Schweißverbindung verfügen

3 Produktspezifische Anforderungen

3.1 Normen, Richtlinien, Dokumente

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

EN ISO 17660-1: 2007-06-01	Schweißen von Betonstahl- Tragende Schweißverbindungen
EN ISO 17660-2: 2007-06-01	Schweißen von Betonstahl- nichttragende Schweißverbindungen
EN ISO 14732: 2013-11-01	Schweißpersonal-Prüfung von Bedienern und Einrichtern zum mechanischen und automatischen Schweißen von metallischen Werkstoffen
AGB	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsprogramm	gbd Zert GmbH
Zertifizierungsantrag	gbd Zert GmbH
Verwendungshinweise	gbd Zert GmbH

3.2 Schweißprozesse

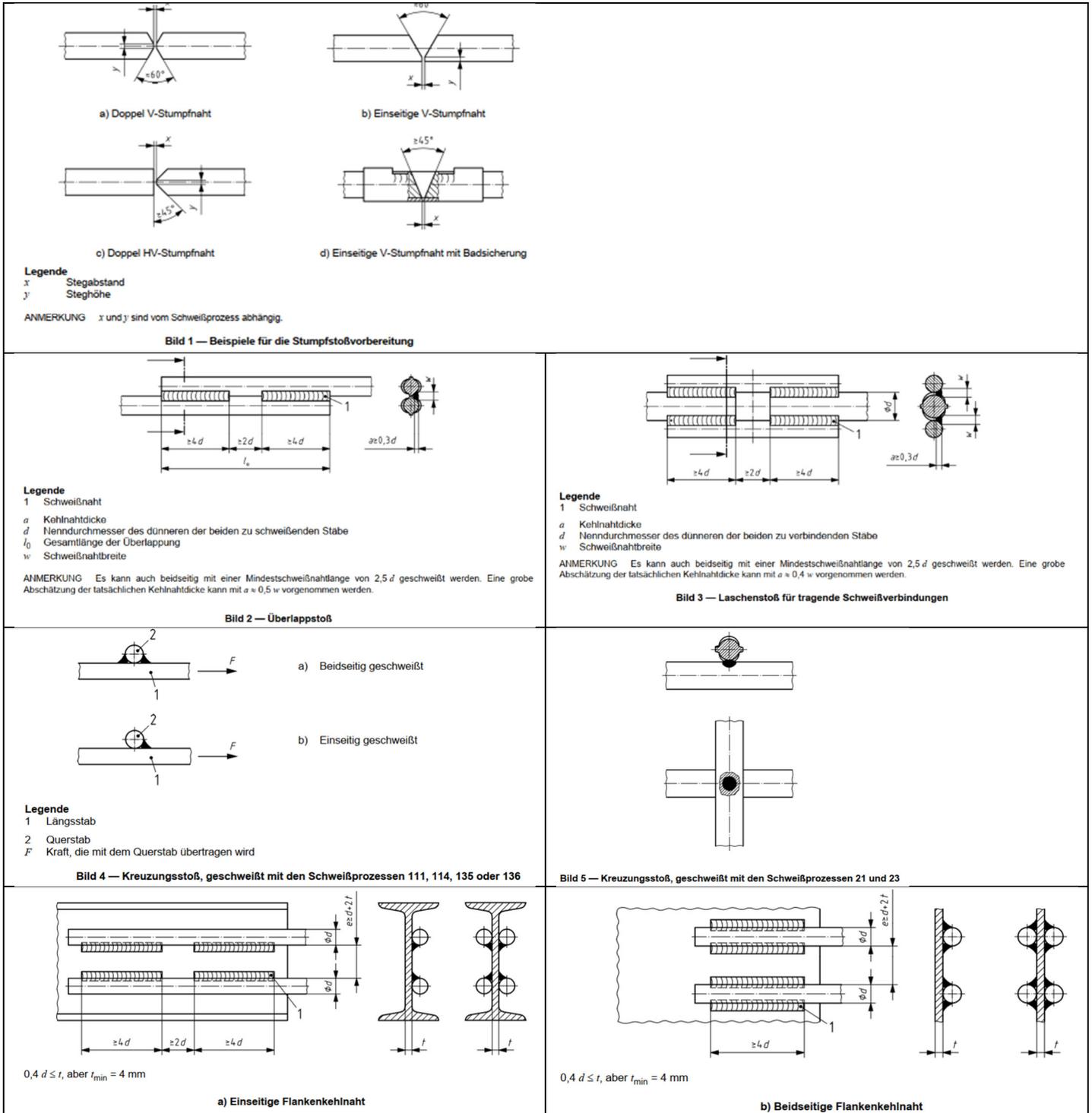
Ordnungsnummer	Schweißprozesse nach EN ISO 4063
111	Lichtbogenhandschweißen
114	Metall-Lichtbogenschweißen mit Fülldrahtelektrode ohne Schutzgas
135	Metall-Aktivgasschweißen; MAG-Schweißen
136	Metall-Lichtbogenschweißen mit Fülldrahtelektrode
21	Widerstandspunktschweißen
23	Buckelschweißen
24	Abbrennstumpfschweißen
25	Pressstumpfschweißen
42	Reibschweißen
47	Gaspressschweißen

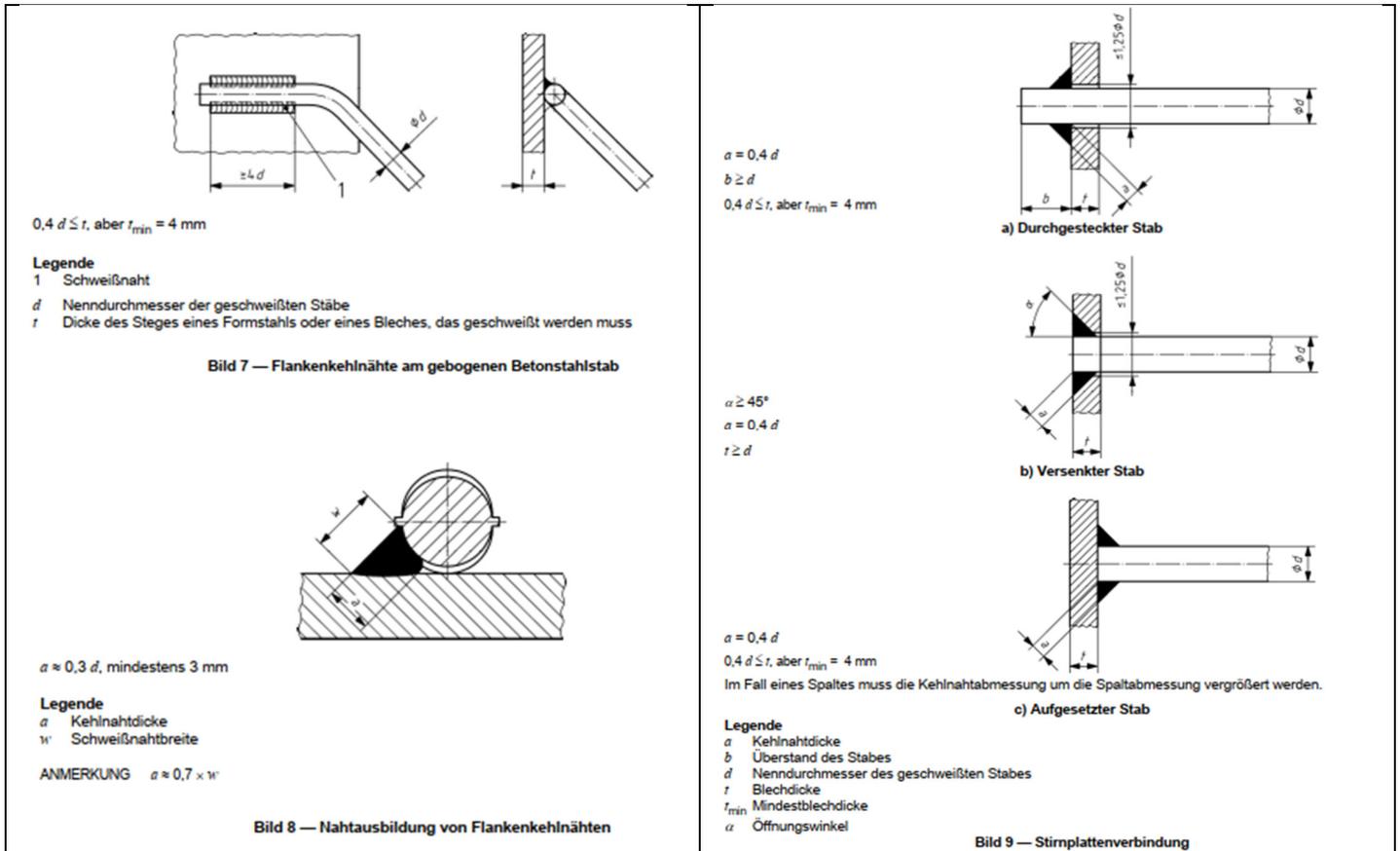
3.3 Prüfungen

Die Produktform sowie die Nahtarten:

- Stumpfstoss
- Überlappstöße
- Laschenstoss
- Kreuzungstoss
- Andere Verbindungen (Verbindungen mit anderen Stahlteilen, Stirnplattenverbindungen)

3.3.1 Abmessungen der Prüfstücke





3.3.2 Produktform / Nahtart

Abkürzung	Bezeichnung
P	Blech
S	Stab
BW	Stumpfnah (voll und teilweise durchgeschweißt)
FW	Kehlnaht

3.4 Werkstoffe und Schweißzusätze

3.4.1 Werkstoffgruppe nach ISO/TR 15608

Alle schweißgeeigneten Betonstähle und nichtrostende Betonstähle nach den maßgebenden Normen oder technischen Spezifikationen dürfen für eine Schweißer Prüfung verwendet werden.

Andere Stahlsorten (schweißgeeignete Baustähle oder nichtrostende Stähle) dürfen an Betonstähle angeschweißt werden. Der Lieferzustand des Stahls muss im Abnahmeprüfzeugnis angegeben sein.

3.4.2 Schweißzusätze

Nach der maßgebenden Norm qualifizierte Schweißzusätze dürfen verwendet werden.

Für tragende Schweißverbindungen muss die Mindeststreckgrenze der Schweißzusätze mindestens 70 % der Streckgrenze des Betonstahls betragen. Für tragende Stumpfnah-Schweißverbindungen muss die Streckgrenze der Schweißzusätze gleich oder größer sein als die Streckgrenze der zu schweißenden Betonstähle.

3.5 Abmessung

Der Schweißer Prüfung sollten die im Betrieb verwendeten Verbindungsarten zugrunde gelegt werden, die über eine Verfahrensprüfung im Bereich Betonstahl vorhanden sind. (Abmessungen der Prüfstücke siehe Punkt 3.3.1)

3.6 Schweißposition nach EN ISO 6947

Gilt nur für die bei der Prüfung angewendete Schweißposition.

3.7 Gültigkeit der Verbindungsarten

Eine Schweißer Prüfung wird grundsätzlich in der schwierigsten Position absolviert, für die der Betrieb qualifizierte Schweißanweisungen besitzt (Qualifizierung nach EN 17660)
Der Geltungsbereich in Bezug auf die Verbindungsarten ist in der Tabelle 3 ersichtlich.

4 Prüfungsvorbereitung/Schulung

Die Durchführung von Schulungen zur Vorbereitung von Bedienern und Schweißern ist keine Dienstleistung der gbd Zert und wird nicht angeboten. Die Prüfungen werden i.d.R. direkt vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt. Die Organisation der Materialien und der geforderten Unterlagen erfolgt durch den Auftraggeber.

4.1 Erstprüfung

4.1.1 Praktische Prüfung

Die Prüfung findet im Beisein eines Prüfers der gbd Zert GmbH oder einer von ihr autorisierten Person statt. Es wird ein genormtes Prüfungsstück beim Kunden geschweißt. Das Prüfstück wird mit dem Kennzeichen des Bedieners und dem Prüfer gekennzeichnet. Der Prüfer führt anschließend die erforderlichen ZfP und ZP Prüfungen durch.
Entspricht ein Prüfstück nicht den Anforderungen (negatives Prüfungsergebnis), kann der Bediener die Prüfung wiederholen (Ersatzprüfung).

4.1.2 Theoretische Prüfung

Eine gesonderte theoretische Überprüfung der Kenntnisse des Bedieners/Schweißer vor der Absolvierung einer Betonstahl Schweißer Prüfung oder Bedienerprüfung ist nicht erforderlich. Über die laut EN ISO 17660 geforderte zusätzliche Ausbildung für die jeweilige Schweißverbindung sowie über die fachkundliche Prüfung nach EN ISO 9606-1 (Vorgabe für die Absolvierung einer Betonstahl Schweißer Prüfung) ist der theoretische Nachweis der Fachkenntnisse abgedeckt.

4.2 Bestätigung der Gültigkeit von Schweißer

Eine Prüfung eines Schweißers, der zum Schweißen von Betonstählen qualifiziert ist, bleibt zwei Jahre im Geltungsbereich der Prüfung gültig. Danach muss der Schweißer erneut geprüft werden oder die Prüfung kann verlängert werden.
Die Bestätigung nach sechs Monaten und die Wiederholungsprüfung nach ISO 9606-1 oder Gleichwertigem ist nicht notwendig, wenn der Schweißer nur Betonstahlstäbe schweißt und die Verlängerung für das Schweißen von Betonstahlstäben gegeben ist.

4.3 Verlängerung der Qualifikation

Zur Verlängerung der Schweißer Prüfung müssen zusätzliche Aufzeichnungen der Arbeitsprüfungen (im Fertigungsbuch dokumentiert), geschweißt in der schwierigsten Position, dokumentiert werden (d. h. mindestens acht Prüfungen in einem Zeitraum von 24 Monaten, wobei mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten stammen müssen).

5 Der Weg zur Bescheinigung

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Information des Antragstellers	Kunde gbd Zert	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch) Zusendung von Informationsmaterial
Antrag		
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Festlegung der wesentlichen Einflussgrößen • Legitimation und Foto des Schweißers • falls vorhanden, dazugehörige WPS, Werkstoffzeugnisse bzw. Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 des eingesetzten Grundwerkstoffes, des Schweißdrahtes und des Schweißgases
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd Zert	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd Zert	Kontrolle auf Vollständigkeit Information falls der Antrag unvollständig ist
Prüfung		
Prüfung	Kunde	Praktische Prüfung (Bedienerprüfung) und sofern gefordert, theoretische Prüfung mittels mündlicher Fachkundeprüfung
Bewertung der Ergebnisse	gbd Zert	Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt durch den Prüfer der gbd Zert GmbH. Bei negativem Ergebnis kann die Prüfung wiederholt werden.
Zertifizierung	gbd Zert	Nach Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
Verlängerung		
Laufende Überwachung	Kunde	Bestätigung der Gültigkeit alle 6 Monate (wenn notwendig) durch: <ul style="list-style-type: none"> • eine verantwortliche Person des Auftraggebers oder • die Schweißaufsichtsperson.
Verlängerung der Qualifikation	Kunde gbd Zert	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in Punkt 4.3 dieses Zertifizierungsprogramm beschrieben

6 Generelle Anforderungen

6.1 Rechte und Pflichten des Kunden (zertifizierte Person)

Der Kunde verpflichtet sich,

- Die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen schweißtechnischen Einrichtung und die zu schweißenden Prüfstücke.
- Dieses Zertifizierungsprogramm sowie die für die Aufrechterhaltung notwendigen Bedingungen einzuhalten.
- Durch Beteiligung an fach einschlägigen Veranstaltungen, Literaturstudien usw. ihr Wissen und Können auf dem neuesten Stand zu halten.
- Die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit der jeweiligen Bescheinigungen notwendigen Auffrischungsmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen.
- Die zum Nachweis ihrer Kompetenz und ihrer praktischen Erfahrung notwendigen Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen, Weiterbildungsnachweise usw.), zu erbringen.
- Alle ihnen von dritter Seite zur Kenntnis gelangten Beanstandungen (Beschwerde) umgehend der gbd Zert GmbH schriftlich bekannt zu geben.
- Über inhaltliche Prüfungsaspekte Stillschweigen zu bewahren.

Der Kunde hat das Recht,

- Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung in die Zertifizierungsabläufe Einsicht zu nehmen.
- Jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates eine Verlängerung zu beantragen und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verlängerung zu erhalten.

6.2 Rechte und Pflichten der gbd Zert GmbH

6.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd Zert GmbH.

6.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd Zert GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, Prüfungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die namentliche Benennung der freigegebenen Unterauftragnehmer einschließlich deren Prüfverfahren sind im Dokument „Vergabe Unterbeauftragung Zustimmungserklärung“ beschrieben. Im Vorfeld der Prüfung ist dieses durch den Kunden zu unterzeichnen.

6.2.3 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Dass mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd Zert GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für:

- Das Auskunftersuchen von Gerichten und Behörden,
- In den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- Die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

6.2.4 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen.

Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd Zert GmbH.

Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd Zert GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

6.2.5 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd Zert GmbH erfolgen. Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd Zert getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd Zert, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

6.2.6 Meldepflichten

Die gbd Zert GmbH kann Meldepflichten gegenüber der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Die gbd Zert GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

6.2.7 Veröffentlichung

Es wird auf die Regelung in den AGB der gbd Zert GmbH im Punkt „Schutzrechte“ verwiesen.

6.3 Bescheinigung (Zertifikat)

6.3.1 Erteilung

Die gbd Zert GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden.

Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.

6.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd Zert GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.

Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.

6.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Der Missbrauch von Zertifikaten, Zertifizierungszeichen oder Logos ist untersagt. Die gbd Zert behält sich im Missbrauchsfall rechtliche Schritte vor.

6.3.4 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- Wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- Wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- Wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- Wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- Wenn berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Schweißers bestehen.

Die Bescheinigung ist unaufgefordert an die gbd Zert GmbH zurückzusenden.

6.3.5 Erweiterung der Bescheinigung (Zertifikat)

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Schweißprozess, Werkstoff, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung kann nur über eine erneute Prüfung erfolgen.

6.3.6 Werbung

Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd GmbH geregelt.

6.3.7 Aufbewahrungszeiten

Die vom Kunden eingebrachten Unterlagen inkl. Prüfunterlagen über die zerstörende und zerstörungsfreie Werkstoffprüfung des Prüfstückes werden bei der gbd Zert GmbH 10 Jahre aufbewahrt. Nach der Aufbewahrungszeit werden die Unterlagen vernichtet. Die Prüfstücke werden nach Beendigung des Verfahrens entsorgt.